

Brunners, RG. II, 437: 'War der Beweisführer ein freier Mann, so ging der Ordalhandlung ein Eid voraus, dessen Wahrheit jener durch das Ordal erhärten sollte. Das galt nicht nur bei der Meineidsklage und bei der Eides-, Zeugen- und Urkundenschelte, sondern auch dann, wenn es zu einem Eide oder Eidgelöbnisse noch nicht gekommen war. Den Eid des Beweisführers finden wir in konstanter Anwendung bei dem Zweikampf, . . . '.

Auffallen mag es eher, dass ein so regelmässiger und allgemein geltender Rechtsbrauch in den Neuh. Dekr. mit diesem Nachdruck eingeschärft wird. Worauf es aber dem Verfasser des § 5 eigentlich ankam, wird klar, wenn man die Bestimmung im Zusammenhang mit dem vorhergehenden und folgenden § beurteilt, und es wird als eine entschiedene Bestätigung der vorgetragenen Auffassung unserer Stelle zu gelten haben, wenn es sich zeigt, dass alle diese 3 Artikel der Neuh. Dekr. nunmehr sachlich eng zusammengehören und eine gemeinsame Tendenz verfolgen. § 4—6 enthalten Bestimmungen, die sich auf gewisse Vorgänge bei Gottesurteilen beziehen, und zwar werden verschiedene an heidnische Zeremonien und Formeln erinnernde Gebräuche gerügt. Beim *stapsaken* d. i. beim 'Formelsprechen', das einem Gottesurteil voranging, sollen nach § 6 die alten Formeln, die an den heidnischen Kult erinnerten, nicht mehr in Anwendung kommen; es wird ein neuer Wortlaut vorgeschrieben, der knapp und bündig den strittigen Rechtsfall zum Ausdruck bringt (vgl. über *stapsaken* im Folgenden). § 4 ordnet an, dass beim Zweikampf nicht früher verlost werde, als die Kämpfer bereit sind ('*de pugna duorum, quod uuehadinc vocatur, ut prius non sortiantur, quam parati sint*'), damit nicht in der Zwischenzeit Gelegenheit zu heidnischen Liedern und Gebräuchen geboten werde ('*ne forte carminibus vel machinis diabolicis vel magicis artibus insidiantur*'). Wenn nun in unserm § 5 mit solchem Nachdruck betont wird, dass der Beklagte, bevor er durch einen Zweikampf die Anklage des Gegners widerlegt, gerade jenen Eid schwören soll, der *ahteid* genannt wird, so wollte man offenbar verbieten, dass irgend ein anderer Eid gesprochen werde, der bei den christlichen Bekennern Anstoss erregte. Auch der Wortlaut jener Eidesformel, die der Beweisführer vor dem gerichtlichen Zweikampf zu sprechen hatte, wird ursprünglich wesentlich heidnisch gefärbt gewesen sein, geradeso wie das *stapsaken* vor der Ordalhandlung an heidnischen Gottesdienst ('*ex vetusta consuetudine paganorum idolatria*') gemahnte. In Zukunft aber, so will es die